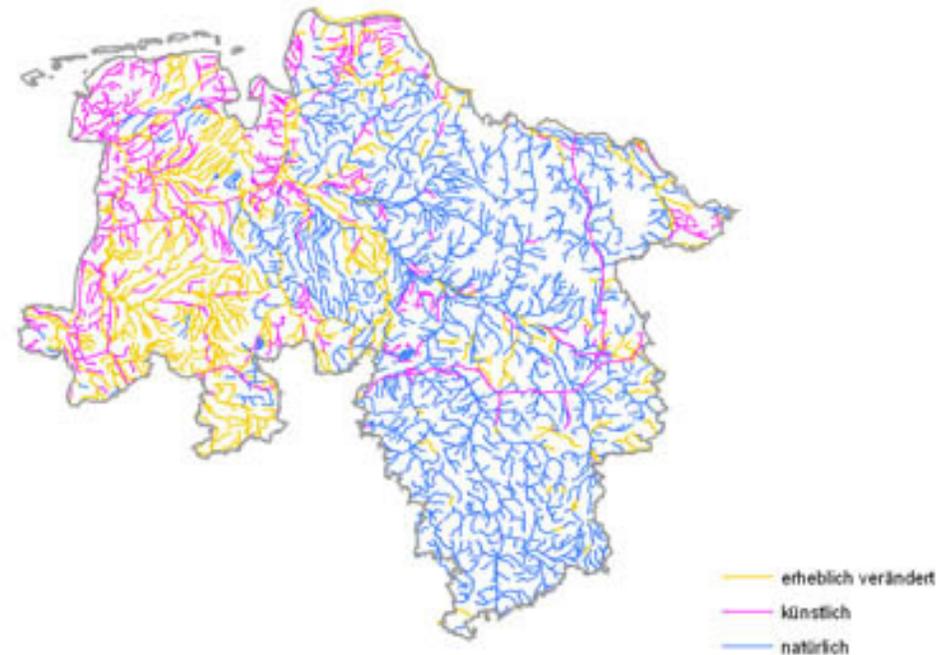


Hinweise zur Ausweisung von erheblich veränderten Gewässern (HMWB) in Niedersachsen und Bremen

Stand: 12.07.2006



Allgemeines:

- Während der Bestandsaufnahme Ende 2004 sind ausreichende Erkenntnisse für eine erste vorläufige Ausweisung der Wasserkörper als HMWB oder AWB erhoben worden
- Bis Ende 2007 soll für jeden Wasserkörper eine Überprüfung der Ausweisung als natürlich, erheblich verändert oder künstlich erfolgt sein
- Um ein einheitliches vorgehen innerhalb Niedersachsen zu gewährleisten wurde ein **Formblatt mit 9 Prüfschritten** entwickelt. Grundlage dieses Formblattes bildet die Empfehlung der EU-Wasserdirektoren mit ihrem „HMWB – Leitfaden (CIS-AG 2.2)“ und ein Arbeitspapier aus Schleswig-Holstein
- Das Formblatt soll in den Gebietskooperationen für jeden Wasserkörper ausgefüllt und von der Geschäftsleitung unterzeichnet werden. Eine einvernehmliche Entscheidung ist anzustreben.
- Alle 6 Jahre muss eine Überprüfung dieser Ausweisung stattfinden

Prüfschritte 1 – 6: Neue vorläufige Ausweisung erheblich veränderter (HMWB) oder künstlicher (AWB) Wasserkörper

Schritt 1: Ermittlung des Wasserkörpers

- Auflistung allgemeiner Informationen zu den Wasserkörpern, die zum großen Teil bereits durch die Bestandsaufnahme bekannt sind (z.B. WK-Name, WK-Nr., WKG-Nr., Typ...)

Schritt 2: Handelt es sich um einen künstlichen Wasserkörper

- Für jeden Wasserkörper ist anzugeben, ob es sich um einen „von Menschenhand geschaffenen (künstlichen)“ Wasserkörper handelt
- Regional spezifische und typabhängige Regelungen sind zu beachten (z.B. Marschgewässer)

Schritt 3: Liegen hydromorphologische Veränderungen vor

- Für jeden Wasserkörper wird überprüft, ob hydromorphologische / physikalische Veränderungen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, wird der Wasserkörper als natürlich ausgewiesen.

Schritt 4: Beschreibung bedeutender Veränderungen der Hydromorphologie

- Für die Aussage, ob es sich um eine bedeutende Veränderung handelt, werden weiterhin die Kriterien der Bestandsaufnahme herangezogen (Struktur, Ausbau und typspezifische Regelungen).
- Zusätzlich sollen für jeden Wasserkörper die wichtigsten Nutzungen, die damit verbundenen physikalischen Veränderungen (Belastungen) und deren Auswirkungen auf Hydromorphologie und Biologie mit Hilfe einer Tabelle dargestellt werden.



Schritt 5: Zielerreichung guter ökologischer Zustand

- Einschätzung, ob trotz der beschriebenen hydromorphologischen Veränderungen ein guter ökologischer Zustand erreicht werden kann

Schritt 6: Überprüfung der vorläufigen Einstufung der Wasserkörper

- Hier wird deutlich, ob sich aufgrund neuer Erkenntnisse seit der Bestandsaufnahme bereits Unterschiede bei der Ausweisung der Wasserkörper als natürlich, HMWB oder AWB ergeben haben.
 - **Mit der Ausweisung als natürlicher Wasserkörper wird das Prüfverfahren beendet**
 - **Mit der Ausweisung als AWB wird das Prüfverfahren beendet (Schritt 2)**
 - **Mit der Ausweisung als HMWB wird das Prüfverfahren weiter durchlaufen (Schritte 7 bis 9)**

Prüfschritte 7 – 9: Endgültige Ausweisung erheblich veränderter Wasserkörper (HMWB)

Schritt 7.1: „Verbesserungsmaßnahmen“ zur Erzielung eines guten ökologischen Zustands

- In diesem Punkt soll möglichst umfassend zusammengetragen werden, welche hydromorphologischen Veränderungen (Verbesserungsmaßnahmen) notwendig sind, damit der gute ökologische Zustand erreicht wird
- Anhand dieser Aufstellung lassen sich der theoretisch erforderliche Aufwand und die sich ergebenden Nutzungseinschränkungen darstellen und ermitteln (Kosten werden hier noch nicht berücksichtigt)

Schritt 7.2: Hätten die Verbesserungsmaßnahmen signifikante negative Auswirkungen auf die Nutzungen?

- Die in 7.1 zusammengetragenen Verbesserungsmaßnahmen werden auf ihre Auswirkungen auf im Wasserkörper vorhandene Nutzungen überprüft



Schritt 7.3: Hätten die Verbesserungsmaßnahmen signifikante negative Auswirkungen auf die Umwelt im weiteren Sinne?

- Die in 7.1 zusammengetragenen Verbesserungsmaßnahmen werden auf ihre Auswirkungen auf die natürliche Umwelt und die vom Menschen geschaffene Umwelt einschließlich Archäologie, Kulturelles Erbe, Landschaftsbild ... überprüft

Schritt 8:

In diesem Abschnitt wird geprüft, ob die Ziele der Nutzung, die die Veränderung des Wasserkörpers bewirkt hat, auch angemessen durch „andere Möglichkeiten“ erreicht werden können (z.B. Änderung oder Verlagerung bestehender Nutzungen).

- **Da die hier aufgeworfenen Fragen in der Regel nicht wasserkörperspezifisch beantwortet werden können, wird dieser Schritt nicht in den Gebietskooperationen, sondern zentral bearbeitet**

Schritt 9: Ausweisung als erheblich veränderter Wasserkörper

- Die Gebietskooperationen nehmen **eine Ausweisung** als erheblich veränderter Wasserkörper unter Zugrundelegung der **Schritte 1 – 7** vor.
- Abgleich der Ergebnisse der einzelnen Wasserkörper untereinander, um gegenseitige Beeinflussungen berücksichtigen zu können
- Sobald der Prüfungsschritt 8 nachträglich durchgeführt worden ist, findet die **endgültige Ausweisung** als erheblich veränderter Wasserkörper statt.

Weiteres Vorgehen:

- Für die jeweilige Flussgebietseinheit erfolgt eine Auswertung und Zusammenfassung der Ergebnisse der Fragebögen im Rahmen der Erstellung der Bewirtschaftungspläne



Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Ende